



INFORMATIONEN ZUR MIETE BEI DER ROSSET TECHNIK AG

(Nachstehend RTAG genannt)

Was sind die Voraussetzungen für eine Miete bei der Rosset Technik AG?

Maschinen werden ausschliesslich an Kunden der RTAG vermietet. Die RTAG behält sich vor, eine Kautions zu verlangen. Die Höhe der Kautions wird von der RTAG festgelegt.

Wie erhält der Kunde die gewünschten Mietartikel?

Die Mietartikel können nach Abklärung der Verfügbarkeit an unserem Hauptsitz in Sempach abgeholt werden. Kleinere Maschinen können per Versandservice an eine gewünschte Adresse geliefert werden (ausgeschlossen Baustellen). Eine grössere Mietmaschine kann in Absprache mit der RTAG auch per Camion oder via Aussendienstmitarbeiter geliefert werden.

Wie lange dauert bei Rosset Technik AG eine Miete?

Der Mietpark ist für Vermietungen von einem Tag bis zu einigen Wochen ausgelegt. Sollte der Kunde ein Mietgerät längere Zeit benötigen, kann er das Mietgerät nur mit Bestätigung durch die RTAG bei uns erwerben. Bei einem Kauf eines gleichwertigen Neugerätes entfallen die Mietkosten.

Wann beginnt eine Miete?

Die Miete beginnt am Tag der Übernahme des Mietgerätes in Sempach oder am Folgetag bei Aufgabe an ein Transportunternehmen wie Post, DHL, DPD. Angefangene Miettage werden vollumfänglich verrechnet. Der Samstag gilt als Wochentag und wird somit verrechnet.

Wann endet eine Miete?

Die Miete beginnt am Tag der Übernahme des Mietgerätes in Sempach oder am Folgetag bei Aufgabe an ein Transportunternehmen wie Post, DHL, DPD. Angefangene Miettage werden vollumfänglich verrechnet. Der Samstag gilt als Wochentag und wird somit verrechnet.

Kosten

Mietpreise:

- Alle unsere Preise sind netto exkl. MwSt. Die Preise sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige den Marktverhältnissen anzupassen.

Liefer- und Abholkosten:

- Kosten bei Aussendienst oder Camionlieferung: CHF 1.00 pro Kilometer pro Weg.
- Kosten bei Paketversand (DHL oder Post): CHF 25.00 / CHF 35.00 pro Weg.
- Kosten bei Postexpressversand: CHF 40.00 pro Weg.

Endkontrolle:

Nach der Vermietung wird eine Endkontrolle (Instandstellung, Reinigung, Funktionskontrolle) durchgeführt. Diese wird bei sachgemässer Verwendung pauschal verrechnet (siehe Ausführung bei den Mietgeräten). Für allfällige Instandstellungskosten hat der Mieter vollumfänglich aufzukommen, sofern dieses auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist.

Zubehör:

- Wird während der Mietdauer neues Werkzeug/Zubehör benötigt, wird dies fortlaufend und gemäss Mietkosten zur Verfügung gestellt.
- Nach Ablauf der Miete, muss sämtliches zur Verfügung gestelltes Mietmaterial, inkl. Werkzeugeinsätze (gebraucht/verschlissen/defekt), retourniert werden. Nicht retourniertes fehlendes Material / Zubehör wird verrechnet.

Allgemeine Mietbedingungen Mietpark (Miet-AGB)

Die Miet-AGB werden dem Kunden mittels Auftragsbestätigung der Mietmaschine per Mail, persönlich oder via Aussendienst übergeben. Mit der Unterschrift sowie Angabe von Namen des Mieters in Blockschrift wird bestätigt, dass die Miet-AGB gelesen wurden und angenommen sind. Die Miet-AGB müssen retourniert werden (per Mail, WhatsApp, usw.).

Nach Erhalt der unterschriebenen Miet-AGBs, wird die Mietmaschine dem Mieter ausgehändigt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU EINEM ÜBERBRÜCKUNGSGERÄT

Was ist enthalten bei einem Überbrückungsgerät?

Ein Überbrückungsgerät enthält kein Zubehör. Damit die Nutzung der Staubsauger und der Luftreiniger als Überbrückungsgerät gewährleistet ist, ist der Filter enthalten.

Wie lange dauert bei RTAG eine Überbrückung?

Das Gerät kann so lange beansprucht werden, bis der Kunde sein Gerät z.B. aus der Reparatur wieder erhalten hat.

Kosten

Wenn ein Überbrückungsgerät als:

- Reparaturüberbrückung benötigt wird, verrechnet die RTAG pauschal CHF 75.00 exkl. Lieferversandkosten.
- Rückstandsüberbrückungen benötigt wird, ist die Lieferung sowie das Gerät kostenlos.
- Überbrückung zur Garantieabklärung benötigt wird, ist die Lieferung sowie das Gerät nur kostenlos, wenn es sich um einen Garantiefall handelt. Ansonsten verrechnet die RTAG CHF 75.00 exkl. Lieferkosten und exkl. MwSt.

In oben nicht aufgeführten Situationen wird die Überbrückung gleichbehandelt wie eine Miete.



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN MIETPARK DER ROSSET TECHNIK AG
(Nachstehend RTAG genannt)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Ohne Ihren Einwand werden die allgemeinen Mietbedingungen als akzeptiert angesehen.

1. Beanstandungen betreffend Zustand des Mietartikels sind am Tag der Übernahme anzubringen, ansonsten gilt, dass die Mietware in gutem Zustand übergeben worden ist.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanweisungen und Unterhaltsvorschriften genau zu beachten und die Mietartikel sorgfältig zu behandeln.
3. Der Mieter ist verantwortlich, dass alle Vorkehrungen getroffen sind, um die Mietmaschine richtig zu gebrauchen.
4. Die RTAG als Vermieterin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, sowie für Arbeitsunterbruch und Zeitverlust.
5. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an den Mietartikeln. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mieters.
6. Das Betriebsrisiko geht zu Lasten des Mieters. Kosten wie Strom, Treibstoff, Öl und Schmiermittel, die für Betrieb und Unterhalt notwendig sind, trägt ebenso der Mieter.
7. Die sachgemässe Verwendung des Mietartikels ist Sache des Mieters ansonsten ist die Arbeit sofort einzustellen und an der RTAG zu melden. Bei unsachgemässer Handhabung trägt der Mieter die anfallenden Instandstellungskosten.
8. Allfällige Änderungen und Reparaturen am Mietobjekt dürfen während der Mietdauer nur mit Einverständnis der RTAG vorgenommen werden.
9. Ohne schriftliches Einverständnis der RTAG darf das Mietobjekt nicht untervermietet werden.
10. Falls der Mieter das Mietobjekt kaufen möchte (Kauf nur in Absprache mit dem Vermieter möglich), bleibt das Mietobjekt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vermieters.
11. Der Mieter muss die Mietartikel in dem Zustand zurückgeben, der sich aus dem fachgerechten Gebrauch ergibt. Für allfällige Instandstellungskosten hat der Mieter vollumfänglich aufzukommen, sofern es auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist.
12. Die RTAG übernimmt keine Garantie, dass die geplante Arbeit mit dem Mietgerät erledigt werden kann. Das heisst, dem Mieter werden die entstandenen Kosten in jedem Fall in Rechnung gestellt.
13. Bei Vermietungen über das Wochenende wird der Samstag verrechnet. Jeder angefangene Arbeitstag (Montag – Samstag) wird vollumfänglich verrechnet.
14. Sämtliches mitgeliefertes Material / Zubehör ist zu retournieren (auch verbrauchte, oder defekte Werkzeuge). Nicht retourniertes Material wird verrechnet.
15. **Es dürfen keine schadstoffbelasteten Materialien (z.B. Asbest) bearbeitet werden. Wir behalten uns vor, Testabstriche am retournierten Gerät durchzuführen.**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, obige Punkte verstanden zu haben und die nötigen Abklärungen vor Mietbeginn getroffen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____ Name in Blockschrift: _____

* Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sempach